

Fortschreibung

der

Ergänzungsvereinbarung

vom 02.04.2020

zur

Übergangsvereinbarung

vom 10.12.2019

**zur Vereinbarung über das Nähere zum Prüfverfahren
nach § 275 Absatz 1c SGB V
(Prüfverfahrensvereinbarung – PrüfvV)
gemäß § 17c Absatz 2 KHG**

vom 03.02.2016

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

vom 17.11.2020

Präambel

Vor dem Hintergrund erneut zu erwartender Belastungen infolge der aktuellen Situation (COVID-19/SARS-CoV-2) vereinbaren der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft folgende Fortschreibung der Ergänzungsvereinbarung zur Übergangsvereinbarung PrüfvV. Zielstellung ist insbesondere eine Entlastung der Krankenhäuser durch eine Verlängerung der Unterlagenübermittlungsfrist sowie die daraus folgende Anpassung der Frist für die Leistungsentscheidung der Krankenkassen.

Artikel 1

Für Abrechnungsprüfungen, die ab dem 01.01.2021 eingeleitet werden, werden übergangsweise die in den folgenden Nummern 1 bis 4 genannten Fristen der PrüfvV verlängert.

1. Die Frist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 PrüfvV wird auf 28 Wochen verlängert.

Hinweis:

Hierbei handelt es sich um die Frist zur Übermittlung der Unterlagen durch das Krankenhaus an den MDK.

2. Die Frist gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 und Satz 5 PrüfvV wird auf jeweils 8 Monate verlängert.

Hinweis:

Hierbei handelt es sich um die Frist, innerhalb der eine Korrektur durch das Krankenhaus an die Krankenkasse für eine Einbeziehung in die Begutachtung durch den MDK erfolgt sein muss.

3. Die Frist gemäß § 8 PrüfvV wird auf 16 Monate verlängert.

Hinweis:

Hierbei handelt es sich um die Frist von der Übermittlung der Prüfanzeige an das Krankenhaus bis zur Entscheidung der Krankenkasse nach MDK-Gutachten.

4. Die Frist nach § 10 Satz 3 PrüfvV wird auf 8 Wochen verlängert.

Hinweis:

Hierbei handelt es sich um die Frist für das Krankenhaus zur Rechnungskorrektur nach MDK-Prüfung.

Artikel 2

Diese Fortschreibung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt für Abrechnungsprüfungen, die bis zum 31.03.2021 eingeleitet werden. Die Vereinbarungspartner befinden bis spätestens zum 15.03.2021 über das Erfordernis einer Verlängerung der Laufzeit.

Berlin, 17.11.2020